Eo 10400 18. März 2025

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

Stadträtin Milena Löbcke

Es 14-0332

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung
und Sport

13. März 2025

Beschluss-Nr. 0025 vom 05.02.2025, (SV-Nr. 25-F-22-001 8)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,
1.) ein Konzept für die Vermarktung der Namensrechte städtischer Sportanlagen an privatwirtschaftliche
Unternehmen zu erarbeiten. Der Halle am Platz der Deutschen Einheit soll
hierbei besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden.
2.) die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Namensrechten städtischer Sportanlagen darzustellen,
3.) zu erläutern, inwieweit die Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte hierbei zu berücksichtigen sind und gewahrt werden können,
4.) darzustellen, wie die Einnahmen aus der Vergabe der Namensrechte den örtlichen Vereinen zugutekommen können.

Die beigefügte Stellungnahme des Rechtsamtes übersende ich Ihnen zur Punkt 2. des o. g. Beschlusses.

Milena Löbcke
Digital unterschrieben von Milena Löbcke
Datum: 2025.03.13 12:58:24 +01'00'

Anlage
Stellungnahme

Gustav-Stresemann-Ring 15,
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-8621
Telefax: 0611 31-5987
E-Mail: Dezernat.IV@wiesbaden.de

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

3002

10. März 2025
Telefon: 6308 sf
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über AL30 Walter Wilkens

Digital unterschrieben von Walter Wilkens
Datum: 2025.03.10 14:40:18 +01'00'

Dez. IV

Stellungnahme
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen
für die Vermarktung von Namensrechten städtischer Sportanlagen

A. Ausgangsfrage 2
B. Rechtslage 2
I. Rechtsnatur und Inhalt des Namensrechts 2
II. Inhaberschaft des Namensrechts 2
III. Ausübung des Namensrechts 3
1. Ausübung durch den Namensrechtsinhaber 3
2. Ausübung durch einen Dritten im Sinne einer Umbenennung 3
IV. Regelungsgegenstände 4
1. Vertragsgegenstand 4
2. Rechte des Sponsors 4
3. Wettbewerbsklauseln 5
4. Gegenleistung 5
5. Zusicherung des Betreibers 6
6. Vertragsdauer 6
V. Praktische Umsetzung unter Berücksichtigung des hessischen Kommunalrechts 6
1. Sicherstellung eines Zustimmungserfordernisses durch die Stadt 6
2. Zwingende Beteiligung der Ortsbeiräte 6
3. Zuständigkeit 7
4. Grundsätzlich keine Vergaberechtsrelevanz ersichtlich 7
5. Anwendbarkeit des Europäischen Beihilferechts 7
6. Empfehlung zum Vorgehen 8
C. Fazit 8

A. Ausgangsfrage

Mit Beschluss Nr. 0025 hat der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung vom 5. Februar 2025 den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden gebeten, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Namensrechten städtischer Sportanlagen darzustellen.

Die Vermarktung der Namensrechte, sog. „Naming Rights", von Sportstätten stellt vor allem im Profisport eine reguläre Einnahmequelle von regelmäßig erheblicher Dauer und zumeist nicht geringem finanziellem Umfang dar. Nachfolgend sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung der Namensrechte einer in städtischem Eigentum stehenden Sportstätte dargestellt und auf ggf. bestehende juristischen Fallstricke hingewiesen werden.

B. Rechtslage

I. Rechtsnatur und Inhalt des Namensrechts

Der Name ist die sprachliche, auf Dauer angelegte Kennzeichnung einer Person, die im Rechtsverkehr dazu dient, sie von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren.[1] Das Namensrecht ist ein absolutes Recht, das dem Namensträger gegenüber jedermann Rechtsschutz einräumt.[2] Dieser Schutz ist gerichtet gegen die missbräuchliche Verwendung durch Dritte, die geeignet ist, im Rechts- bzw. Geschäftsverkehr eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung auszulösen.[3] Jedermann kann sich somit aus diesem Recht jeder Form der unbefugten Beeinträchtigung seines Namens (Namensbestreitung, Namensanmaßung, Rufausbeutung) durch Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, ggf. auch Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüchen erwehren.[4]Der Schutz des Namensrechts erfolgt normativ über § 12 BGB, wobei die Rechtsprechung über den bürgerlichen Namen natürlicher Personen hinaus auch den Namen juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen, Religionsgemeinschaften und deren Kennzeichen in den Schutzbereich aufnimmt.[5]

Auch kommerzielle Belange sind geschützt.[6] Daraus wird von Teilen der Rechtsprechung und Literatur der Schutz des § 12 BGB z. B. auch für den Namen von Gebäuden und gar Liegenschaften abgeleitet.[7] Vor diesem Hintergrund wird eine Vermarktungsfähigkeit von Gebäude-/Einrichtungsnamen bejaht.

II. Inhaberschaft des Namensrechts

Inhaber des Namensrechts an einer Sportstätte ist deren Eigentümer.[8]

---

[1] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 1; *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 1.
[2] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 2; *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816.
[3] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 2.
[4] Vgl. *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 4.
[5] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 2 m. w. N.
[6] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 4 m. w. N.
[7] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 35, abl. jedoch in Rn. 36, da es Gebäuden an jeder Namensträgereigenschaft fehle; *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 39 mit der Einschränkung, dass die Gebäudebezeichnung nicht nur an die bautechnisch-architektonische Funktion anknüpft, sondern mit Unterscheidungskraft auf einen Ort etwa der Kultur mit entsprechender Organisation und auch ideellen oder wirtschaftlichen Zielen hinweist.
[8] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816; *Heymann,* Die Vermarktung von Naming-Rights im Amateurfußball (Bachelorarbeit 2014), S. 20.

III. Ausübung des Namensrechts

Als absolutes Recht kann das Namensrecht zwar nicht vollständig auf einen Dritten übertragen, es kann aber dessen Benutzung einem Dritten gestattet werden.[9] Dies erfolgt schuldrechtlich im Wege der Gestattung oder Lizenzierung aufgrund eines Nutzungs- bzw. Lizenzvertrages. Originäre Namensrechte des Lizenznehmers entstehen dabei grundsätzlich nicht.[10]

1. Ausübung durch den Namensrechtsinhaber

Der Inhaber des Namensrechts kann die Benutzung seines Namens auf schuldrechtlicher Grundlage einem Dritten überlassen. Damit verspricht er dem Dritten zugleich, die Benutzung des Namens zu dulden und dementsprechend keine Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche gegen diesen Dritten aus der Namensnutzung geltend zu machen.[11] Daraus ergibt sich, dass der Inhaber des Namensrechts dem Dritten nur eine schuldrechtlich wirkende Gestattungserlaubnis, eine Lizenz, erteilen, nicht aber - wie eingangs ausgeführt - das Namensrecht übertragen kann.[12] Namenslizenzen müssen nach der Rechtsnatur des Namensrechts und zur Vermeidung von personenbezogenen Zuordnungsverwirrungen in ihrer inhaltlichen Reichweite begrenzt sein.[13]

Dies würde im Falle einer in kommunalem Eigentum stehenden Sportstätte bedeuten, dass die Gebietskörperschaft als Eigentümerin einem Dritten die Benutzung des Rechts an dem bestehenden Namen der Sportstätte - in bestimmtem Rahmen - gestatten könnte.

Damit ist aber noch nicht zwingend das Recht einer Neubenennung verbunden.

2. Ausübung durch einen Dritten im Sinne einer Umbenennung

Soll von Seiten der Stadt die Kommerzialisierung des Namensrechts einer kommunalen Sportstätte im Ergebnis einem Nutzer dieser Sportstätte zugewendet werden, soll also z. B. ein Sportverein die Namensrechte an einer Sporthalle „versilbern" können dürfen, so muss zunächst dem Verein eine entsprechende Lizenz erteilt werden mit der Berechtigung, das Benennungsrecht der Sportstätte an den (Namens-)Sponsor weiterzureichen, mithin unterzulizenzieren, ohne selbst Namensrechteinhaber zu sein. [14]

Hierzu muss der Inhalt der oben angerissenen Lizenzvereinbarung darauf gerichtet sein, dass der Namensrechteinhaber auf sein Recht zur eigentlichen Namensgebung verzichtet und dem Dritten die Ausübung des Benennungsrechts auf Zeit überlässt.[15] Zu dieser Ausübung des Benennungsrechts auf Zeit gehört sodann auch die Befugnis der Unterlizenzierung.

Vor diesem Hintergrund dürfte als korrekte Vertragsform aus Sicht des Sportvereins, dem das Benennungsrecht übertragen wurde, ein zeitlich befristeter **Rechtspachtvertrag** abzuschließen sein, der dem Dritten das unverkäufliche, höchstpersönliche Benennungsrecht sowie das Recht, aus der Benennung Früchte zu ziehen, gegen ein Entgelt überlässt. Der Sponsor darf

---

[9] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816; *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 76 f.
[10] Vgl. *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 66.
[11] Vgl. *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 66; *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 77..
[12] Vgl. *Säcker* in: MüKoBGB (10. Aufl. 2025), § 12 Rn. 77; *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816; Vgl. *Albrecht Doering - Härting.sport,* Naming Rights - Rechtliche Fragen bei der Vermarktung von Namensrechten (19. Mai 2017 - https://sportsandlaw.de/naming-rights-rechtliche-fragen-bei-der-vermarktung-von-namensrechten; zuletzt besucht am 7. März 2025, 10.22 Uhr).
[13] Vgl. *Förster* in: BeckOK BGB (73. Ed., Stand: 01.02.2025), § 12 Rn. 66.
[14] Vgl. *Albrecht Doering - Härting.sport,* Naming Rights - Rechtliche Fragen bei der Vermarktung von Namensrechten (19. Mai 2017 - https://sportsandlaw.de/naming-rights-rechtliche-fragen-bei-der-vermarktung-von-namensrechten; zuletzt besucht am 7. März 2025, 10.22 Uhr).
[15] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816.

dann - allgemein gesprochen - der Sportstätte einen selbstgewählten Namen verleihen und die ihm durch den Werbeeffekt oder sonst zufließenden Vorteile verwerten.[16]

IV. Regelungsgegenstände

Da jegliche Vermarktung von Namensrechten besondere Einzelfallumstände berücksichtigen muss, gibt es **keinen Muster-Vertrag**, der als allgemeine, lediglich anzupassende Grundlage dienen könnte.[17] Es ist insofern zu berücksichtigen, dass das Benennungsrecht in aller Regel verhältnismäßig langfristig vergeben wird, weshalb es in besonderem Maße einer zukunftsorientierten Lösung bedarf, um künftige Streitpunkte zu antizipieren und einvernehmlich zu lösen.

Es dürfte insofern angeraten sein, nach Möglichkeit zugängliche Vorbilder - etwa aus anderen Kommunen - zu nutzen. Die Lizenzierungspraxis der Stadt Frankfurt könnte sich insofern anbieten.

Im Hinblick auf einige bestimmte Regelungsgegenstände empfiehlt insbesondere *Wittneben* jedenfalls die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist möglichst genau zu definieren. Dies betrifft:

- den Umfang und die Dauer der Übertragung des Namens- bzw. Benennungsrechts auf den Sponsor;
- die Definition dessen, wozu die Übertragung den Sponsor berechtigen soll, z. B.:

  Der Sportstättenbetreiber überträgt das ausschließliche, örtlich unbeschränkte Namensrecht an der Sportstätte XY auf den Sponsor, wodurch dieser berechtigt sein soll, einen neuen Namen und evtl. ein dazugehöriges grafisches Logo für die Sportstätte festzulegen, gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen und zu verbreiten.

- ggf. die Lizenzierung des neuen Namens (und Logos) an den Betreiber der Sportstätte im Fall, dass der Sponsor den neuen Namen und das Logo als Marke hat schützen lassen; dabei wird dem Betreiber in der Regel eine nicht exklusive Lizenz an den Marken erteilt und das Recht zur Unterlizenzierung ausgeschlossen.[18]

2. Rechte des Sponsors

Auch die mit der Namensübertragung dem Sponsor übertragenen Rechte sind möglichst genau zu definieren, z. B.:

- das Recht, das Gebäude der Sportstätte mit dem neuen Namen und ggf. dem neuen Logo zu versehen;

---

[16] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816; *Heymann,* Die Vermarktung von Naming-Rights im Amateurfußball (Bachelorarbeit 2014), S. 20.
[17] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816; *Albrecht Doering - Härting.sport,* Naming Rights - Rechtliche Fragen bei der Vermarktung von Namensrechten (19. Mai 2017 - https://sportsandlaw.de/naming-rights-rechtliche-fragen-bei-der-vermarktung-von-namensrechten; zuletzt besucht am 7. März 2025, 10.22 Uhr); *Heymann,* Die Vermarktung von Naming-Rights im Amateurfußball (Bachelorarbeit 2014), S. 22.
[18] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 816 f.

- die Klärung der Frage, ob der neue Name und ggf. das Logo in die Sportstättenbeschilderung integriert werden soll;
- die Pflicht zur Verwendung des neuen Namens und ggf. des Logos auf den Eintrittskarten des Betreibers;
- die Pflicht, den neuen Namen in Presseberichten/Presseaussendungen zu verwenden;
- die Pflicht des Sprechers der Sportstätte, den Namen in bestimmten Kontexten zu erwähnen;
- die Verpflichtung des/der die Sportstätten nutzenden Vereins/Vereine, den Sportstättennamen in Vereinsschriftstücke aufzunehmen;
- der Umfang des Werberechts des Sponsors;
- die Unterstützung des Sponsors durch den Betreiber der Sportstätte bei der Einführung und Verbreitung des neuen Namens durch (regelmäßige) PR-Maßnahmen;[19]
- Möglichkeit des Sponsors, bei bestimmten Nutzungsarten der Einrichtung, auf die er in der Regel keinen Einfluss hat (z. B. Durchführung von politischen Veranstaltungen o. ä.), auf die Nennung des Einrichtungsnamens zu verzichten.[20]

3. Wettbewerbsklauseln

Im Rahmen der weiteren Sponsoringmaßnahmen des Sportstättenbetreibers bzw. des/der die Sportstätte nutzenden Vereins/Vereine ist mit dem Namenssponsor zu regeln, ob und ggf. inwieweit andere zur Verfügung stehende Werbeflächen ggf. auch Wettbewerbern des Namenssponsors zur Verfügung gestellt werden dürfen oder ob und ggf. welche Exklusivrechte zu beachten sind.[21]

4. Gegenleistung

Art und Höhe der Gegenleistung sind möglichst genau zu regeln.

Dabei kommen verschiedene Modelle in Betracht, etwa eine pauschale Vergütung oder ein variables Modell, das auf die Anzahl der erzielten Medienkontakte hinsichtlich des Namens z. B. pro Jahr abstellt.

Auch die Übernahme der Kosten für das Gebrauchmachen von dem Namensrecht (Anbringung eines Schriftzuges/Logos etc.) ist möglichst genau und abschließend zu regeln.[22]

Die Höhe des Entgelts kann sich auch nach dem Umfang der eingeräumten Namensrechtsnutzung richten, so dass bei einer vollständigen Namensrechtsgebrauchmachung (z. B. Be-

---

[19] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 817.
[20] Vgl. *Kahl/Horn,* „Dafür stehe ich (nicht) mit meinem Namen" (29. November 2019 - https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volkswagen-halle-braunschweig-afd-naming-right-vertragsrecht, zuletzt besucht am 7. März 2025, 14.15 Uhr), die darauf hinweisen, dass ein ansonsten denkbares Widerspruchsrecht des Sponsors gegen bestimmte Veranstaltungen bei öffentlichen Einrichtungen nicht umsetzbar sein dürfte, da sonst das Zulassungsermessen des kommunalen Eigentümers unzulässig durch einen privaten Dritten beschränkt würde.
[21] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 817.
[22] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 817.

zeichnung an der Sportstätte, Beschilderung, Werbemaßnahmen etc.) ein größerer Betrag anfiele als bei einer eingeschränkten Einräumung der Namensrechte (z. B. lediglich Sponsorname an der Sportstätte, wenn der gesponsorte Verein dort spielt).[23]

5. Zusicherung des Betreibers

Der Betreiber der Sportstätte bzw. der das Namensrecht Gewährende muss zusichern, dass er tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, die versprochenen Leistungen dem Namenssponsor gegenüber zu erbringen und dem Sponsor die zugesagten Rechte einzuräumen. Er hat nicht zuletzt dafür zu sorgen, dass die Rechte Dritter an der Sportstätte oder insbesondere deren Namen berücksichtigt und dementsprechend nicht verletzt werden durch das Namenssponsoring.[24]

6. Vertragsdauer

Wie oben bereits angerissen, werden entsprechende Namensrechtsverträge für Sportstätten typischerweise für längere Zeiträume abgeschlossen, damit der Namenssponsor aus der Umbenennung der Sportstätte den erwünschten Aufmerksamkeitsgewinn ziehen kann. Verträge über Laufzeiten von fünf bis fünfzehn Jahren oder gar mehr sind daher keine Seltenheit. Das Frankfurter Waldstadion wurde etwa im Jahr 2005 zunächst für zehn Jahre in Commerzbank-Arena umbenannt, was sodann um fünf Jahre verlängert wurde, bevor im Jahr 2020 eine Umbenennung in „Deutsche Bank Park" erfolgte, was auf eine Dauer von zunächst sieben Jahren, allerdings mit Verlängerungsmöglichkeit, angelegt ist.[25] Zudem sind ggf. Verlängerungsoptionen und in jedem Falle vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten wie das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Insolvenz des Namenssponsors etc.) vertraglich vorzusehen.[26]

V. Praktische Umsetzung unter Berücksichtigung des hessischen Kommunalrechts

1. Sicherstellung eines Zustimmungserfordernisses durch die Stadt

Im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung eines Namenssponsorings ist bei einer in kommunalem Eigentum stehenden Sportstätte zu beachten, dass im Rahmen der Lizenzierung sicherzustellen ist, dass eine (Um-)Benennung vertraglich unter den Vorbehalt der Zustimmung der Kommune, in deren Eigentum die Sportstätte steht, zu stellen ist.[27]

2. Zwingende Beteiligung der Ortsbeiräte

Nach § 82 Abs. 3 Satz 1 HGO ist der jeweilige Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. In der Landeshauptstadt Wiesbaden gilt in Konkretisierung dieser Vorschrift, dass gemäß Nr. 2 der Richtlinien über die Beteiligung der Ortsbeiräte[28] i. V. m. Nr. 4 der Anlage „Übersicht über wichtige Angelegenheiten des Ortsbezirks, bei denen

---

[23] Vgl. die unterschiedlichen Modelle, die in Frankfurt für die frühere Ballsporthalle „Süwag Energie Arena" (vollständige Übertragung der Namensrechte an den Sponsor mit Abführung von 20 % der Nettoerlöse aus der Nutzung der Namensrechte an die Stadt, vgl. Magistratsbeschluss M_196_2022) und für die „Nix-Eissporthalle" (nur teilweise Übertragung der Namensrechte unter Verzicht auf Abführung eines Teils des Erlöses an die Stadt, vgl. Magistratsbeschluss M_109_2024) gewählt wurden.

[24] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 817.

[25] Vgl. Wikipedia-Artikel „Deutsche Bank Park" - Namensgebung (https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Bank_Park#Namensgebung, zuletzt abgerufen am 7. März 2025, 13.25 Uhr).

[26] Vgl. *Wittneben,* GRUR 2006, 814, 818.

[27] Vgl. *Bennemann* in: PdK He B-1 (Stand: 01/2022), § 12 HGO, 4.3.3 Rn. 36.

[28] Beschluss des Magistrats Nr. 694 vom 28. Juni 1988 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 538 vom 17. November 1988.

der Ortsbeirat zu beteiligen ist" die verbindliche Namensgebung für städtische Gebäude, Schulen, Einrichtungen und Anlagen die Beteiligung des jeweiligen Ortsbeirats erfordert.

3. Zuständigkeit

Eine ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Nr. 11 HGO ist im Hinblick auf die Vergabe des Namens- bzw. Benennungsrechts zwar nicht gegeben, da es sich bei der Verfügung über das Namensrecht nicht um die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen handelt. Auch § 51 Nr. 10 HGO scheidet mangels Eröffnung des Tatbestands aus, da es sich nicht um die die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind, handelt.

Allerdings dürfte es sich bei der Benennung von Sportstätten regelmäßig um eine wichtige Angelegenheit der Kommune handeln, da die Entscheidung hierüber grundsätzlich nicht allzu häufig zu treffen sein wird. Dementsprechend handelt es sich auch nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung der öffentlichen Einrichtung, für die der Magistrat nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 HGO zuständig ist. Jedenfalls bei großen, bedeutsamen Sportstätten sollte mithin für die Übertragung der Verfügungsmacht über die Namensrechte an den die Sportstätte hauptsächlich nutzenden Verein bzw. für die Entscheidung über den direkten Abschluss des Naming-Rights-Vertrags mit dem Namenssponsor ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

4. Grundsätzlich keine Vergaberechtsrelevanz ersichtlich

Da vorliegend stadtseitig in keiner der benannten Konstellationen (Direktlizenzierung des Namenssponsors durch die Stadt bzw. Einräumung der Verfügungsbefugnis über die Namensrechte an einen Nutzer der öffentlichen Einrichtung, der diese dann über einen Dritten monetarisiert) ein öffentlicher Beschaffungsvorgang im Hinblick auf eine Ware oder eine Dienstleistung und auch kein öffentlicher Beauftragungsvorgang ersichtlich ist, liegen keine Ansatzpunkte für eine Anwendbarkeit des Vergaberechts vor.

5. Anwendbarkeit des Europäischen Beihilferechts

Für die Anwendbarkeit des Europäischen Beihilferechts ist das Vorliegen einer tatbestandlichen Beihilfe maßgeblich. Eine solche liegt nach Art. 107 Abs. 1 AEUV bei der staatlich oder aus staatlichen Mitteln gewährten Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige vor, wenn diese den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Je nach konkreter Sachverhaltskonstellation kann vor dem Hintergrund dieser Legaldefinition das Vorliegen eines beihilferechtlich relevanten Sachverhaltes zu bejahen sein. Sollte etwa die geldwerte Verfügungsbefugnis über die Namensrechte kostenlos oder jedenfalls ohne marktübliche Gegenleistung einem als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu qualifizierenden Profi-Sportverein überlassen werden, so könnte darin eine rechtfertigungsbedürftige Begünstigung liegen.

Eine Einzelfallprüfung ist in jedem Falle geboten. Sollte diese das Vorliegen einer nicht gerechtfertigten tatbestandlichen Beihilfe ergeben, unterliegt das Modell dem Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV und darf nicht umgesetzt werden.

6. Empfehlung zum Vorgehen

Bei der Gestaltung des Vertrages sollte in Abhängigkeit von der Bedeutung und der zu erwartenden finanziellen Folgen der (Um-)Benennung einer Sportstätte im Einzelfall die umfassende oder Teilbereiche betreffende Beratung durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei in Betracht gezogen werden, insbesondere sofern keine aussagekräftigen und inhaltlich passenden Vorbilder zugänglich sind. Die Qualität der Vertragsgestaltung ist im Hinblick auf die Langfristigkeit der wechselseitigen Verpflichtungen von eminenter Bedeutung. Zudem können unterschiedlichste Rechtsmaterien berührt sein, die eine einschlägige Expertise erfordern sowie nicht zuletzt eine haftungsrechtliche Absicherung als geboten erscheinen lassen. Fälle, in denen eine Beratung sicherlich sinnvoll wäre, stellen beispielsweise die denkbare Vergabe der Namensrechte an der Halle am Platz der Deutschen Einheit, dem RMCC oder dem noch zu errichtenden Sportpark dar.

Sollte die Verfügungsbefugnis über die Namensrechte zunächst vom Namensrechtsinhaber, mithin dem Eigentümer, auf den Hauptnutzer der Sportstätte, i. e. einen Verein oder Klub, übertragen werden sollen, muss in jedem Falle ein Zustimmungserfordernis zu dem Vertragsschluss vorgesehen werden, nicht zuletzt um die notwendige Qualität der vertraglichen Regelung zu gewährleisten.

C. Fazit

Die Vermarktung des Namens von Sportstätten ist im deutschen Profisport keine Seltenheit mehr. Rechtlich dürfte es sich insofern um ein Rechtspachtvertrag handeln. Dieser muss aufgrund seiner regelmäßig langen Laufzeit umfassende Regelungen zur Abklärung einer Vielzahl von Rechtsfragen und zur Absicherung verschiedener Risiken enthalten. Aus diesem Grunde sollte im jeweiligen Einzelfall je nach Bedeutung und Komplexität der notwendigen vertraglichen Regelung erwogen werden, bei der konkreten Vertragsgestaltung eine spezialisierte Kanzlei hinzuzuziehen.

Kommunalrechtlich sind der jeweilige Ortsbeirat, der Magistrat und regelmäßig auch die Stadtverordnetenversammlung, zu beteiligen. Im Falle einer Übertragung der Verfügungsrechte am Namen der Sportstätte auf deren Hauptnutzer, mithin einen Verein oder Klub, ist dementsprechend ein Zustimmungserfordernis der betreffenden städtischen Gremien vorzusehen.

Beihilferechtlich ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Stadt einem bestimmten Unternehmen, wozu auch Profi-Sportvereine zählen, eine Begünstigung gewährt, für die es keine beihilferechtliche Rechtfertigung gibt. Sollte dies zu bejahen sein, darf das entsprechende Modell nicht gewählt werden.

Im Auftrag

Digital unterschrieben
von Matthias Schäfer
Datum: 2025.03.10
14:33:06 +01'00'

Matthias Schäfer
Justiziar